

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 83 (1965)
Heft: 8

Artikel: Ortsplanung und Realersatz
Autor: Vital, Not
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-68101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit der geplanten Nationalstrasse zu studieren, die wissenschaftliche Erforschung und Zweckbestimmung der Reservate zu fördern, Wanderwege anzulegen und zu unterhalten und zusammen mit den staatlichen Organen die nötige Aufsicht über das Schutzgebiet zu gewährleisten.

Andere grössere Objekte des Inventars werden bereits von Gemeinden mit Staats- und hoffentlich bald auch mit Bundeshilfe vor Zerstörung, Kommerzialisierung und Verschandelung bewahrt. Ein schönes Beispiel hat die Gemeinde Binn im Wallis gegeben, die in einem Vertrag mit dem Naturschutzbund sich verpflichtet hat, das Binnthal vor weiterer Nutzung der Gewässer, vor wilder Überbauung und vor jeder neuen Kommerzialisierung zu bewahren.

Jedes Objekt des Inventars wird auf besondere Art und Weise geschützt werden müssen. Es ist undenkbar, dass sie alle der wirtschaftlichen Nutzung ganz entzogen werden, wie z. B. der Nationalpark, oder dass überall totale Bauverbote erlassen werden. Nachdem heute bald jeder Flecken Erde unseres Landes als potentielles Bauland betrachtet wird, würden der Ankauf oder enteignungsähnliche Servitute ungeheure Summen verschlingen. Namhafte Rechtsgelehrte sind der Ansicht, dass durch Zonenplanungen der Gemeinden Erholungs- und Naturschutzgebiete ausgespart werden könnten, ohne dass unsinnige Baulandpreise bezahlt werden müssten, sofern es sich

um grosse Flächen und um viele betroffene Grundeigentümer handelt. Es wäre auch erwünscht, dass das Bundesgericht Gelegenheit bekäme, eine bestimmte Praxis in bezug auf den Landschaftsschutz zu entwickeln. Die Kantone sollten aber durch ihre Baugesetze die Gemeinden zwingen, Zonenpläne aufzustellen. Sie könnten sich dabei auf Art. 702 ZGB stützen, der wie folgt lautet: «Dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden bleibt es vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, namentlich betreffend . . . die Erhaltung von . . . Naturdenkmälern, die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung.»

Verschiedene Kantone haben bereits mit neuen Baugesetzen die Zonenplanung der Gemeinden geregelt und deren Förderung ermöglicht. Es ist zu hoffen, dass das kommende eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz die Kantone ermuntern wird, auch ihre Gesetzgebung auf diesem Gebiet zu ergänzen, so dass die öffentliche Hand vom Bund bis zu den Gemeinden die privaten Organisationen in ihrem Bemühen, einen bescheidenen Teil der Heimat mit allem was dazu gehört zu erhalten und zu sichern, wirksam unterstützen kann.

Adresse des Verfassers: *Jakob Bächtold*, dipl. Ing. ETH, Nationalrat, Präsident des Schweiz. Naturschutzbundes, Schosshaldenstrasse 32, 3000 Bern.

Ortsplanung und Realersatz

Von Dir. **N. Vital**, Zürich ¹⁾

1. Einleitung

Im Tätigkeitsbereich der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft (SVIL) beschäftigen uns dauernd Fragen, die das Eigentum am Boden oder dessen Nutzung betreffen. Bei Neu- und Aussiedlungen sind die zu schaffenden Betriebe oft zu klein, und damit ist auch die Lösung der Bauaufgabe trotz hoher Subventionen kaum möglich. Bei den Güterzusammenlegungen erschwert der grosse Anteil des nichtbäuerlichen Eigentums eine intensive Arrondierung und Vergrösserung der berufsbäuerlichen Betriebe. Die Bauland-Psychose, die nun bald das hinterste Bergdorf erreicht hat, hemmt oft die Durchführung von Gemeinschaftswerken. Der bis vor kurzem noch mögliche gütliche Landerwerb für die Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft und für den Strassenbau wird wegen Preisüberforderungen immer schwieriger, so dass in vielen Fällen der Weg der Zwangsenteignung beschritten werden muss. Die hohen Bodenpreise sind auch mit ein Grund der hohen Kosten der Nationalstrassen. Es muss als Fehler bezeichnet werden, dass im Gesetz über den Bau der Nationalstrassen keine verbindlichen Richt-

¹⁾ Diese Beispiele aus der Praxis der SVIL hat der Verfasser an der letztjährigen Generalversammlung dieser Vereinigung vorgetragen.

DK 711.4:325.33

Hierzu Tafeln 9 und 10

linien über die Landentschädigung und Ausschaltung der Spekulation festgelegt wurden. Hätte man dies getan, so wäre es möglich gewesen, den zur Begründung einer hohen Entschädigung als Bauland bezeichneten Boden einzugrenzen und einen ausgeglichenen Landerwerb im ganzen Lande durchzuführen.

Die Gründe dieser Entwicklung liegen in der Bodenknappheit, im grossen Landbedarf für Industrie, Wohnungsbau, Verkehr und andere öffentliche Aufgaben, in der Kapitalflucht in Sachwerte und oft auch in einer bedauerlichen Gewinnsucht. Infolge davon sind die Bodenpreise auf eine solche Höhe angestiegen, dass weder der Bauer Boden zur Bewirtschaftung noch ein grosser Teil unserer Mitbürger ein Stück Land für den Bau eines Eigenheimes zu tragbaren Bedingungen kaufen kann.

Diese Hinweise sollen dartun, wie notwendig es ist, den Bestrebungen der Orts- und Regionalplanung sowie jenen für ein neues Bodenrecht zum Durchbruch zu verhelfen. Beide Bestrebungen haben eine Raumordnung zum Ziel, bei der das freie Verfügungsrecht über Grund und Boden in dem Masse eingeschränkt werden soll, als dies für das Gesamtwohl unerlässlich ist. Über Freiheit und Planung sind die Juristen noch geteilter Meinung. Die Verneiner einer Raumord-



Bild 1. Alphütten Motalla im Valle di Lei, die durch den Stau untergingen



Bild 2. Die neue, über dem Stausee zweckmässig eingerichtete Alp Mulacetto im Valle di Lei

nung befürchten einen Einbruch in die Eigentums-garantie und weisen darauf hin, dass unser Land das Allgemeinwohl vor allem der Freiheit in der Wirtschaft zu verdanken habe. Hören wir demgegenüber einen Befürworter der Raumordnung in der Person von Prof. Emil Küng, St. Gallen. Er schreibt:

«Eine Besinnung darüber, warum das Rezept des Laissez-faire beim Produktionsfaktor Boden auch ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzung nicht in gleicher Weise angewandt werden darf wie beim Faktor Kapital und warum nicht einfach die individuelle Dispositions-befugnis über das Eigentum gelten soll, führt vor allen Dingen zur Erkenntnis, dass die Probleme hier von ganz anderer Art sind als sonst in der Wirtschaft. Dort handelt es sich darum, Produktivkräfte ökonomisch optimal einzusetzen, die vermehrbar oder ersetzbar sind. Es geht darum, möglichst viele Güter möglichst billig zu produzieren. Hier aber liegt ein Gut vor, dessen Menge nicht einfach vergrössert werden kann; ja, wenn Grundstücke mit bestimmter Lagequalität ins Auge gefasst werden, sind sie überhaupt nicht vermehrbar. Gleichzeitig haben wir es mit einem Element zu tun, das durchaus nicht bloss Produktionsfaktor ist, sondern ausserdem un-

entbehrliche Grundlage für alles Wohnen und Produzieren, für den Verkauf und die Erholung, für den Naturgenuss und die Regeneration der menschlichen Kräfte. Es gilt daher, für die Verwendung des Bodens Rahmenbedingungen aufzustellen. Nur innerhalb dieses Rahmens besteht dann noch Verfügungsfreiheit. Es ist falsch, wenn man unter Berufung auf die Vorteile der freien Marktwirtschaft gegen die Raumplanung opponiert. Denn zur Debatte steht ja gar nicht in erster Linie ein wirtschaftliches Problem, sondern die Frage, wie jenes Element verwendet werden soll, auf dem sich fast die gesamte menschliche Existenz und Tätigkeit abspielt.»

Die Frage, ob und wie eine Raumordnung in unserem Lande verwirklicht werden soll, hat rechtliche, politische und soziale Aspekte. Als praktische Planer sind wir Techniker zur Mithilfe dafür berufen, unseren knappen und nicht vermehrbaren Boden als Wohn-, Produktions- und Nährraum bestmöglich auszunützen. Die Tätigkeit unserer Vereinigung gibt uns dauernd Gelegenheit, in diesem Sinne zu wirken, was nachfolgend anhand einiger Beispiele über Ortsplanung und Lösung von Realersatzaufgaben gezeigt werden soll.

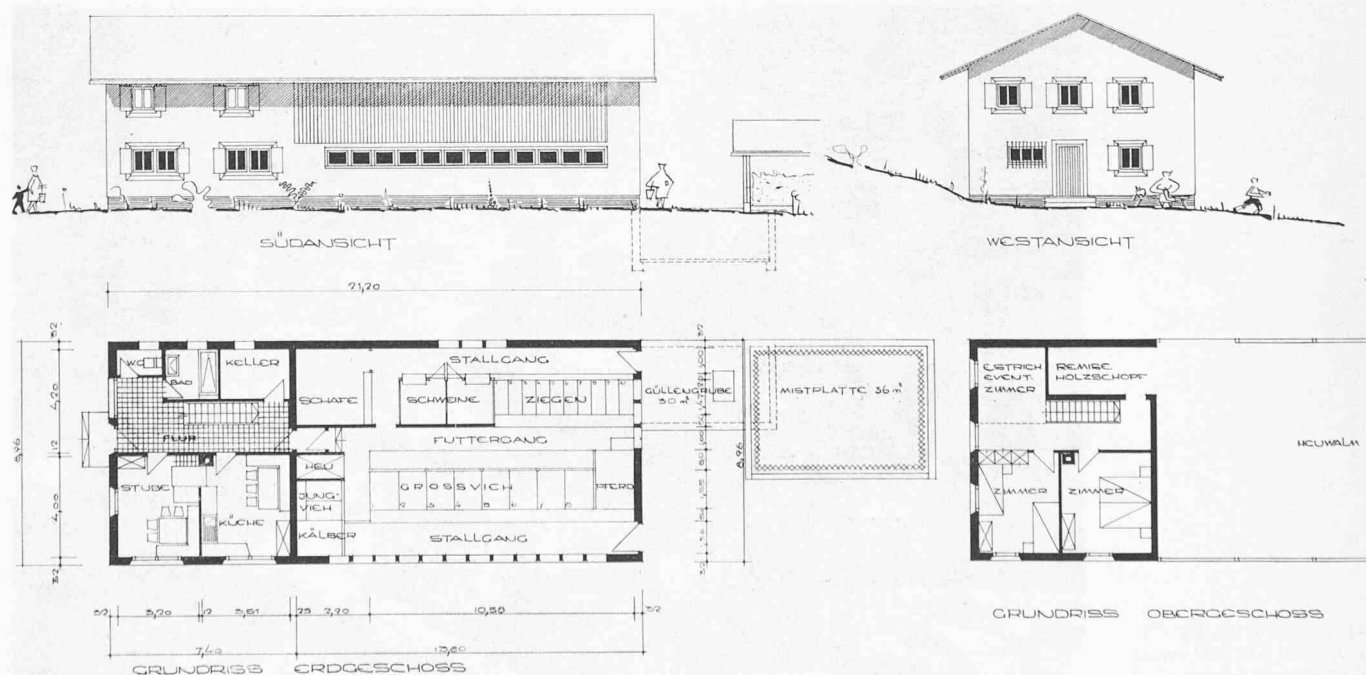


Bild 3. Wintergehöfte Susauna im Engadin, Grundrisse einer Einheit, Masstab 1:300

2. Ortsplanung

Vom Standpunkt des freien Verfügungsrechtes über den Boden aus betrachtet, ist es interessant festzustellen, wie dem Walde ganz allgemein ein Wohlfahrtscharakter zuerkannt und die Eigentumseinschränkung als Selbstverständlichkeit hingenommen wird und wie der landwirtschaftlich genutzte Boden durch den Entscheid der Mehrheit der Grundeigentümer melioriert werden kann, während in Baugebieten jede Massnahme als Beeinträchtigung der Eigentumsgarantie empfunden wird.

In der Gemeinde *S-chanf* (Tafel 10, oben) hat die Güterzusammenlegung über eine Fläche von 495 ha die Voraussetzung für die maschinelle Bewirtschaftung geschaffen. Von 111 Grundeigentümern haben deren 80 nunmehr je eine Wirtschaftsparzelle, die übrigen je fünf bis sechs.

In *Alvaneu* (Tafel 9) ist uns erstmals Gelegenheit geboten, mit der Güterzusammenlegung und auf Grund der gleichen rechtlichen Bestimmungen auch die Ortsplanung durchzuführen. Angeregt durch eine Empfehlung des Kant. Meliorations- und Vermessungsamtes, die Ortsplanung und eine Bauordnung auf den Zeitpunkt der Wunschentgegennahme für die Neuzuteilung rechtsgültig abzuschliessen, wurde das Perimetergebiet in folgende Zonen eingeteilt:

Dorfzonen (Dorf und Bad)		19	ha
Neue Wohnzonen	privates Wiesland	8,3	ha
	bestockte Gemeindeweide	4,7	ha
Freihaltezone		0,4	ha
Landwirtschaftszone		420	ha
Total		452,4	ha

Die Dorfzonen umfassen die erweiterten Dorfgebiete und bieten noch reichlich Platz für die dorfinterne bauliche Entwicklung. Die neuen Wohnzonen wurden auf landwirtschaftlich minderwertigem Gebiet, jedoch an schönen und geschützten, günstig zu erschliessenden Aussichtsflächen gewählt. Die Freihaltezone umfasst zwei Gebiete mit schöner Aussicht. Die Landwirtschaftszone soll weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Der Mitberatung der Grundeigentümer bei der Festlegung der einzelnen Zonen ist es zu verdanken, dass der Zonenplan in der Gemeindeversammlung einstimmige Annahme fand. Mit diesem Beschluss wurde das künftige Bauland aufgewertet. Die Schätzungskommission setzte den Baulandzuschlag auf 1 bis 3,50 Fr./m² fest. Die Grundeigentümer hatten nun Gelegenheit, sich bis zur Wunschentgegennahme für die Neuzuteilung von Land in der Bau- oder in der Landwirtschaftszone zu bewerben. Erfreulich ist, wie sich die Berufsbauern für eine grössere Fläche in der Landwirtschaftszone, die Nichtlandwirte und die auswärtigen Grundeigentümer für die kleineren Bauparzellen in der Wohnzone mehrheitlich entschieden haben.

Unsere Aufgabe ist es nun, in den beiden Zonen eine landwirtschaftliche bzw. eine Bauland-Umlegung mit Quartierplan durchzuführen und bis zur Aufstellung einer Bauordnung mitzuwirken. Die so geschaffene Ordnung in der Bodenbeanspruchung kann sich für



Bild 5. Eine der fünf Einheiten in Susauna, bestehend je aus Wohnhaus und Oekonomiegebäude

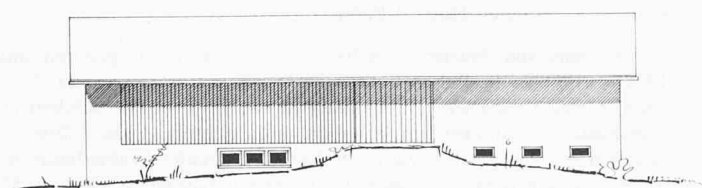
die Gemeinde und den einzelnen Grundeigentümer nur günstig auswirken: Die Vorteile der Güterzusammenlegung bleiben erhalten, weil sich in der Landwirtschaftszone keine Streubauweise breitmachen wird. Die bauliche Entwicklung in der Gemeinde ist mit dem Quartierplan und der Bauordnung vorgezeichnet. Die Landerschliessung für die gesamte Wohnzone kann technisch und kostenmässig rationell erfolgen und die Gemeinde vor unnötigen Kosten schützen. Unfrieden, Neid und weitere menschliche Schwächen, die auch in einer Berggemeinde bei der Störung der alten Ordnung einziehen, können vermieden werden.

Das Beispiel Alvaneu zeigt, dass die im Entwurf zum neuen Bodenrecht vorgesehene Ausscheidung von Baugebiet innerhalb einer Gemeinde deshalb möglich ist, weil die Gemeinde eine überblickbare Grösse hat und die Änderung vom einzelnen Bürger noch beurteilt werden kann. Die Gemeinde bildet ohne Zweifel die beste Grundlage für eine Raumordnung.

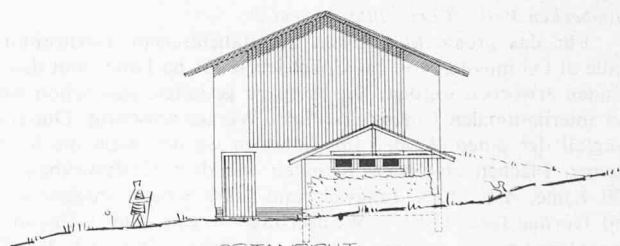
3. Realersatz

Umsiedlungswerk am Etzel

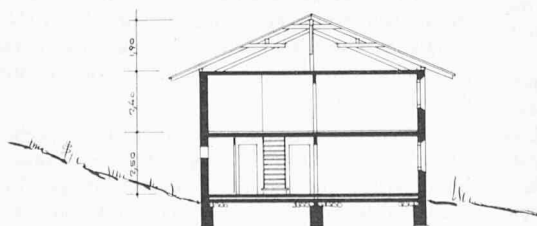
Mit diesem Werk wurde erstmals in unserem Lande die Idee von Prof. Bernhard verwirklicht, es sei volkswirtschaftlich und für den Einzelnen der Realersatz deshalb die beste Form der Entschädigung, weil damit die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien ihrem Berufe erhalten bleiben. Der Bezirk Einsiedeln als



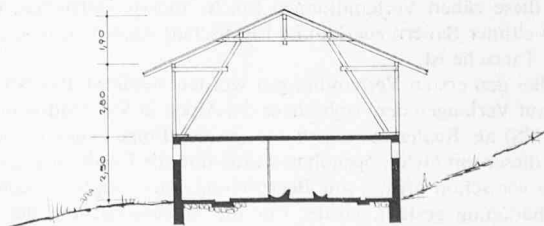
NORDANSICHT



OSTANSICHT



SNITT DURCH WOHNHAUS



SNITT DURCH SCHEUNE

Bild 4. Schnitte und Ansichten zu Bild 3, Masstab 1:300. Bauzeit Juni 1961 bis November 1962

Träger und die SVIL als ausführendes Organ dieses Siedlungswerkes²⁾ sind mit diesem besonders verbunden. Auch hat hier unsere Mitarbeit für die Unternehmungen der Elektrizitätsgesellschaften ihren Anfang genommen.

Der Sihlsee überstaute eine Fläche von 1130 ha; 107 landwirtschaftliche Betriebe mussten ganz aufgegeben werden. Als Ersatz hierfür wurden 31 Neuansiedlungen auf entwässertem Streuland erstellt. Mit dem Bau der Siedlung Eggli fand 1940 das Umsiedlungswerk seinen Abschluss. Heute steht fest, dass die neuen Höfe für die Bauernfamilien und für den Bezirk Einsiedeln eine Wohltat sind.

Bei dem von uns getätigten Erwerb von Boden und Rechten verwirklichen wir womöglich den Gedanken des Realersatzes. Die Erfahrung zeigt aber, dass die meisten Enteigneten eine gute Geldentschädigung dem Realersatz vorziehen. Bei den Kaufverhandlungen wird die Forderung nach Realersatz zwar oft gestellt, sie dient aber in erster Linie als Mittel zur Begründung einer möglichst hohen Barentschädigung. Einige Beispiele von Realersatzleistungen der letzten Zeit sollen immerhin zeigen, dass für einzelne Bauern ein existenzfähiger Betrieb mehr bedeutet als eine hohe Geldentschädigung.

Gemeinde Sufers/KHR (Tafel 10, unten)

Der grösste zusammenhängende Landerwerb für die Kraftwerke Hinterrhein (KHR) war jener für das Staubecken Sufers. Von der Stauffläche von 90 ha entfielen 33 ha auf Fettwiesen, die 17,5 % der Winterfutterbasis des Dorfes ausmachten. Für den Landerwerb und den Realersatz wurden von seiten der KHR folgende Leistungen erbracht:

Landerwerb von 40 Grundeigentümern für See und	
Umfahrungsstrasse (33 + 2,5 = 35,5 ha)	Fr. 652 000
Übernahme der Restkosten der Güterzusammenlegung	
(20 % von Fr. 2 198 000)	Fr. 440 000
Humusierung von 16 ha Wies- und 7 ha Weideland	
mit 50 000–60 000 m ³ zur Ertragssteigerung	Fr. 720 000
Entstreuungen und Planierung zur Verbesserung	
der Bewirtschaftung 6,5 ha	Fr. 95 000
Güllenverschlauchungsanlage (12 ha)	Fr. 82 000
Erwerb von 24 ha Fettwiesen und von	
101 ha Bergwiesen	
von 25 Grundeigentümern zur besseren Arrondierung	
Kaufpreis	Fr. 315 000
Rückverkauf an 15 Landwirte	
und an Gemeinde	Fr. 68 000
Aufbonitierung des kolmatierten	
und meliorierten Landes	Fr. 27 000
Gesamtaufwand für den Realersatz	Fr. 1 557 000

Diese hohen Aufwendungen für den Realersatz können nur mit der im Konzessionsvertrag enthaltenen Verpflichtung zur Realersatzleistung begründet werden. Ein Beitrag im Sinne der Ortsplanung wurde damit geleistet, dass alles Land zwischen See und Umfahrungsstrasse (7 ha) in das Eigentum der KHR übergeführt wurde und so vor einer Überbauung geschützt ist.

Staubecken Valle di Lei (Bilder 1 und 2)

Für das grosse Staubecken auf italienischem Territorium im Valle di Lei mussten von 13 Alpbetrieben 401 ha Land samt den Gebäuden erworben werden. Die Aufgabe gestaltete sich schon wegen des internationalen Charakters dieses Werkes schwierig. Durch den Wegfall der guten Weiden im Talboden wurden auch die hochgelegenen Flächen entwertet. Konnten vor dem Kraftwerkbau rund 600 Kühe, 450 Stück Jungvieh und 2000 Schafe, insgesamt also 980 Normalstösse (NS = Weideertrag für eine Kuh während 100 Tagen) gesömmert werden, so ist die Weidekapazität nach dem Stau noch 350 NS. Hinzu kam, dass sich die Veltliner Bauern nur schwer vom traditionellen Familienbetrieb auf der Alp, der einen billigen Ferienaufenthalt in der Sommerfrische verschaffte, trennen konnten. Wer diese zähen Verhandlungen führte, musste feststellen, dass die den Veltliner Bauern zuerkannte Eigenschaft «scarpe grosse e cervelli fini» Tatsache ist.

Bei den ersten Verhandlungen wurden zunächst 190 NS gekauft und auf Verlangen der Alpbesitzer die Alpen in Val Madris und Emet (440 NS) als Realersatz angeboten. In der Folge zeigte es sich, dass auch dieser mit Geld abgegolten wurde und die Forderung nach Realersatz wie schon oft nur zur Begründung einer möglichst hohen Barentschädigung gestellt wurde. Für die Bewirtschaftung der verbleibenden Alpweiden mussten die KHR eine Fahrstrasse längs des Sees bauen sowie die erforderlichen Bauten samt Saumwegen als Zugänge

erstellen oder den durch die Alpbesitzer vorgenommenen Selbstbau bezahlen.

Die Gegenüberstellung der alten, nunmehr im Seeboden verschwundenen Altbauten mit den stattlichen Neubauten zeigt, dass die KHR auch in diesem Falle die Realersatzverpflichtung auf grosszügige Art gelöst haben.

Wintergehöfte SUSAUNA

Die Schaffung der Wintergehöfte SUSAUNA (Bilder 3 bis 5) als Entschädigung für ein Schiess-Servitut für den Flab-Schiessplatz Zuoz-S-chanf ist ebenfalls als Realersatzleistung zu werten. Während des Schiessbetriebes in den Wintermonaten muss der Weiler SUSAUNA geräumt werden, wofür fünf neue Siedlungen ausserhalb der Gefahrenzone gebaut wurden. Die gesamten Baukosten im Betrage von 715 000 Fr. wurden von der Eidgenossenschaft getragen und das Werk von der SVIL durchgeführt.

In Oberwil-Nürensdorf waren wir von der NOK beauftragt, 20 ha Land für das dortige Unterwerk³⁾ zu erwerben. Diese Aufgabe war nicht leicht zu lösen, handelte es sich doch um ertragsreiches Ackerland inmitten der Feldflur. Die 20 Grundeigentümer wollten mit Recht keine Schmälerung ihrer schon kleinen Betriebe hinnehmen. Mit der Aussiedlung von zwei Betrieben konnte das erforderliche Land für einen Abtausch beschafft werden.

Die Familie Keller-Hug trat in Oberwil an die NOK 12 ha Kulturland ab, verteilt auf 33 Parzellen, sowie drei kleinere Waldparzellen und das alte Gebäude in Oberwil. Sie erhielt dafür in der Breite einen arrondierten Betrieb von 10,5 ha mit neuen Bauten, die 200 000 Fr. kosteten. Der Siedler Keller-Illi trat in Oberwil an die NOK 8,3 ha Kulturland ab, verteilt auf 26 Parzellen, und das alte Gebäude in Oberwil. Er erhielt dafür auf dem Schneitberg, Gemeinde Haggenbuch, eine Neusiedlung von 10,8 ha Kulturland und 1,9 ha Wald. Es ist erfreulich, dass sich auch in diesem Fall zwei Bauernfamilien bereit fanden, ihre parzellierten Betriebe mit alten Gebäuden in der engen Dorf Lage gegen arrondierte Siedlungen mit praktischen Neubauten einzutauschen.

Mit diesen Beispielen, vor allem mit jenem der Ortsplanung Alvaneu, dürfte deutlich geworden sein, dass eine Raumordnung im Rahmen unserer freien Gemeinschaft durchaus möglich ist. Aussicht auf Bewährung wird sie aber nur dann haben, wenn sie auf dem Boden der Gemeinde verwirklicht wird.

Adresse des Verfassers: Not Vital, dipl. Ing., Direktor der SVIL, 8001 Zürich, Schützengasse 30.

Nekrologe

Todesfälle von Mitgliedern der G.E.P., die uns erst jetzt bekannt wurden:

† **Karl Braun**, dipl. Bau-Ing., geb. 23. Okt. 1886, von Oftringen, Eidg. Polytechnikum 1905 bis 1909, S.I.A., ist am 6. Nov. 1964 in Burgdorf nach schwerem Leiden verstorben. Er war bis 1957 Direktor der Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn, der Solothurn-Münster-Bahn und der Vereinigten Huttwil-Bahnen.

† **Louis von Stürler**, Bau-Ing. S.I.A., von Bern, geboren am 15. Okt. 1888, Eidg. Polytechnikum 1907 bis 1911, ist am 8. Dez. 1964 nach kurzer Krankheit, jedoch unerwartet, gestorben. Nachdem er verschiedene Stellen im Bahnbau und bei militärischen Organisationen bekleidet hatte, wurde er 1932 Kantonaler Wasserbauingenieur, zugeteilt dem Oberingenieur des ersten Kreises in Thun. 1953 trat er in den Ruhestand.

† **Arnold Keller**, dipl. Ing., von Schaffhausen und Winterthur, geboren am 30. August 1881, Eidg. Polytechnikum 1901 bis 1905, ist am 15. Dez. 1964 auf einem Spaziergang mit seinen Freunden an einem Herzschlag verschieden. Er hatte früher in den Diensten der Bernischen Kraftwerke und sodann bis 1924 der Unternehmung Schafir & Müller bzw. Schafir & Mugglin gestanden. Hierauf war er bis zu seiner Pensionierung Teilhaber der Bauunternehmung Bohny & Keller in Sissach.

† **Paul Favre**, Ing.-Chem., von Fribourg, geboren am 21. Okt. 1882, Eidg. Polytechnikum 1901 bis 1905, ist in seinem Heim in Fribourg im 83. Altersjahr gestorben. Nach 25jähriger Tätigkeit als Ingenieurchemiker der von Rollschen Werke in Choindez und Klus trat er 1930 in den Dienst der Eidg. Münzstätte in Bern, wo er 1941 pensioniert wurde.

³⁾ Siehe SBZ 1965, H. 6, S. 96.

²⁾ Siehe auch SBZ Bd. 106, S. 122 (1935), Siedlung Schafhaide.